

Versicherungsbedingungen der Erlebensversicherung mit Einmalprämie

VB 263

Anlage 263

Inhaltsverzeichnis Begriffsbestimmungen Inhalt

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2. Pflichten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers
- § 3. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 4. Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren
- § 5. Gewinnbeteiligung
- § 6. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 7. Kündigung der Versicherung - Rückkauf
- § 8. Nachteile einer Kündigung
- § 9. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 10. Erklärungen
- § 11. Bezugsberechtigung
- § 12. Verjährung
- § 13. Vertragsgrundlagen
- § 14. Anwendbares Recht
- § 15. Aufsichtsbehörde
- § 16. Erfüllungsort

Begriffsbestimmungen

**Bitte lesen sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch –
sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen der Erlebensversicherung mit
Einmalprämie notwendig!**

Versicherungsnehmer/-in	ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft abschließt.
Versicherte(r)	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Bezugsberechtigte(r)/ Begünstigte(r)	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.
Versicherer	ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (kurz: die Zürich).
Versicherungsprämie	ist das von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Nettoprämie	ist die Versicherungsprämie abzüglich der Kostenbeiträge für Abschlusskosten, Verwaltungskosten und verrechneter Versicherungssteuer.
Versicherungssumme	ist die garantierte Leistung des Versicherers im Erlebensfall.
Versicherungsjahr	ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bzw. einem Jahrestag des Versicherungsbeginns bis zum nächsten Jahrestag.
Tarif/Geschäftsplan	enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag. Der Tarif unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Der Tarif enthält insbesondere Werte und Formeln, anhand derer die Kalkulation der Prämie, der Leistung und der Kosten erfolgt.
Deckungskapital	ergibt sich aus der einbezahlten Prämie abzüglich der Kostenbeiträge für Abschlusskosten, Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs der/des Begünstigten.
Gewinnbeteiligung	ist die Summe Ihrem Vertrag zugewiesener Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen im Erlebens- und Rückkaufsfall erhöht.
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital vermindert um den Abzug gem. § 176 Abs. 4 VersVG in vereinbarter Höhe. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird §176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.
Sterbetafel	ist eine Aufstellung von Werten für die Ablebenswahrscheinlichkeit, geordnet nach Geschlecht und Lebensalter, entwickelt aus statistischen Daten (z.B. Österreichische Volkszählung 2001).

Im Folgenden beziehen sich „Sie“ und „Ihr“ auf die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer, „wir“, „uns“ und „unser“ auf die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Inhalt

§1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Im Erlebensfall der versicherten Person leisten wir die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.
- 1.2 Bei Ableben der versicherten Person erfolgt die Rückerstattung der einbezahlten Prämie abzüglich Versicherungssteuer, Prämien für Zusatzversicherungen und Zuschlägen zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.

§2 Pflichten der Versicherungsnehmerin/ des Versicherungsnehmers

- 2.1 Als VersicherungsnehmerIn stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages.
Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.
- 2.2 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie gemäß § 1a Abs. 1 VersVG sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarte Versicherungsprämie (einmalige Prämie) an uns kostenfrei gemäß § 36 Abs. 1 VersVG und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5 Die einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist dann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
- 2.6 Wenn Sie die einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen (siehe dazu auch § 4).

§3 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die einmalige Prämie rechtzeitig – siehe § 2.5 - bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§4 Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren

- 4.1 Die mit Ihnen vereinbarte Prämie enthält die Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und die mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihrer Versicherung sowie die zur Deckung des Ablebensrisikos verbundenen Kostenbeiträge (vgl. 4.1 a, b und c). Die Prämie fließt nach Abzug der Kostenbeiträge dem Deckungskapital zu und wird mit dem garantierten Rechnungszins verzinst (die vereinbarte Höhe des Rechnungszinses entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag).
 - a) Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften, und ärztlichen Attesten. Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Dies hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages, das Deckungskapital und damit auch der Rückkaufswert geringer als die einmalige Prämie sind. Die für Ihren Ver-

trag geltenden Rückkaufswerte entnehmen Sie bitte der entsprechenden Tabelle in Ihrer Versicherungsurkunde.

Die Abschlusskosten betragen einmalig 0,5% der mit Ihnen vereinbarten Versicherungssumme zuzüglich 3% der Nettoprämie.

- b) Die jährlichen Verwaltungskosten sind die mit der laufenden Verwaltung einer Versicherung verbundenen Kosten und betragen 0,2% der Versicherungssumme, abzüglich Prämienrabatt, max. EUR 250,- Prämienrabatte für Prämien:
ab EUR 18.000,00: -0,1%,
ab EUR 50.000,00: -0,15% der Versicherungssumme.

Der Barwert der Verwaltungskosten wird zu Beginn des Vertrages verrechnet.

- c) Der Kostenbeitrag zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämie) richtet sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person sowie der für den Todesfall vereinbarten Prämienrückerstattung (siehe § 1.2) und der Vertragslaufzeit.
Das für die Berechnung relevante Alter wird ermittelt, indem ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet wird, wenn davon am Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres mehr als sechs Monate verflossen sind.

Ist die vereinbarte Todesfallleistung höher als das Deckungskapital, errechnet sich die Risikoprämie - bedingt durch die ansteigende Ablebenswahrscheinlichkeit - jährlich aus der Differenz der für den Todesfall vereinbarten Prämienrückerstattung und dem Wert des Deckungskapitals, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß dem relevanten Alter und der dem Tarif zugrunde liegenden österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen AVÖ 2005 R „Einzel“. Andernfalls wird keine Risikoprämie verrechnet.

4.2 Die in 4.1. genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Versicherungsprämie, sie sind daher in Ihrer Versicherungsprämie enthalten. Die Kostenbeiträge für die Deckung des Risikos entnehmen wir dem Deckungskapital.

4.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 4.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs.

Aus der angewendeten Sterbetafel und unseren Erfahrungswerten über die mit dem Abschluss und der Verwaltung der Versicherung verbundenen Kosten haben wir unter Anwendung versicherungsmathematischer und betriebswirtschaftlicher Methoden nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften unter Zusammenfassung gleichartiger Risiken den auf Ihre Lebensversicherung von uns angewendeten Tarif entwickelt. Das dem Tarif zu Grunde liegende Formelwerk ist komplex. Kostensätze und Formeln des Tarifs können von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.

Um Ihnen möglichste Transparenz zu bieten, haben wir für Sie die wichtigsten vertragsindividuellen Werte dieses Tarifs (wie Rückkaufswerte, Ablaufleistung) auf Basis des garantierten Rechnungszinssatzes sowie einer angemessenen Gewinnbeteiligung in der dem Antrag integrierten Tabelle dargestellt.

4.4 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühren bei:

- Prämienzahlungsverzug / erste Mahnung,
- Prämienzahlungsverzug / zweite Mahnung
- Gläubigerverständigung
- Rückweisungen im Lastschriftverfahren
- Zahlscheininkasso
- Ausstellung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften der Versicherungsurkunde
- Finanzamtsbestätigungen
- der Durchführung von Vertragsänderungen

- der Bearbeitung von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen
 - ärztlichen Attesten
- können Sie bei uns erfragen, unter www.zurich.at abfragen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

4.5 Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Oktober 2006 verändert hat. Der Versicherte ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§5 Gewinnbeteiligung

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil.

Detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte den Bedingungen für die Gewinnbeteiligung.

§6 Leistungserbringung durch den Versicherten

6.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer im Bezugsrecht auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall der/des Versicherten sind zusätzlich auf Kosten der/des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

6.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir unverzüglich auf das uns namhaft gemachte Bankkon-

to auszahlen. Auf die fällige Leistung werden etwaige Prämienrückstände verrechnet.

6.3 Verlangt die/der Bezugsberechtigte eine abweichende Form der Erbringung der Versicherungsleistung, können wir diese im Fall der Unzulässigkeit ablehnen. Kommen wir dem Verlangen nach, trägt die/der Bezugsberechtigte die damit verbundenen Kosten.

6.4 Leistungen an ausländische Bezugsberechtigte erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass die/der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

6.5 Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt die/der EmpfängerIn die Gefahr und Kosten.

§7 Kündigung der Versicherung - Rückkauf

7.1 Sie können Ihren Vertrag mit 1-monatiger Frist auf einen Monatsabschluss schriftlich ganz oder teilweise kündigen.

7.2 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der aktuelle Wert des Deckungskapitals Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Stornoabschlag gemäß § 176 Abs. 4 VersVG.

Der Stornoabschlag in Prozent errechnet sich in Abhängigkeit von Bestandsdauer (t) und vereinbarter Vertragslaufzeit (n) jeweils in ganzen Jahren wie folgt:

$$100 - \left(90 + 8 \times \frac{t - 3}{n - 3} \right)$$

Er beträgt 10% in den ersten drei Jahren. Die Höhe des Stornoabschlages beträgt somit anfangs 10% und fällt kontinuierlich gegen 2% des Deckungskapitals. In den letzten fünf Jahren vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit wird ein Abschlag in Höhe von 1% des Deckungskapitals verrechnet. Prämienrückstände werden mit dem

Rückkaufswert verrechnet. Die Auswirkungen der Kostenabzüge auf den Rückkaufswert ersehen Sie in der der Versicherungsurkunde integrierten Tabelle. Bei Rückkauf innerhalb der ersten fünf Jahre ist § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

- 7.3 Eine Fortführung des teilweise rückgekauften Vertrages ist nur möglich, wenn die verbleibende Versicherungssumme einen Mindestbetrag von EUR 3.000,- erreicht. Andernfalls wird ein gänzlicher Rückkauf der Versicherung durchgeführt.

§8 Nachteile einer Kündigung

Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt deutlich unter der einbezahlten Prämie. Der Rückkauf Ihres Versicherungsvertrages ist für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust verbunden. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv bis er zu Vertragsende die für den Erlebensfall vereinbarte garantierte Versicherungssumme erreicht.

§9 Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung

Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§10 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen und die der Bezugsberechtigten sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte

Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§11 Bezugsberechtigung

- 11.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Bezugsberechtigte erwerben das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 11.2 Sie können auch bestimmen, dass die/der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren/dessen Zustimmung geändert werden.
- 11.3 Ist die Versicherungsurkunde auf die Überbringerin/den Überbringer (InhaberIn) ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass sie/er uns ihre/seine Berechtigung gemäß § 4 Abs. 1 VersVG nachweist.

§12 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einer/einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald dieser/diesem ihr/sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihr/ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§13 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag mit den sonstigen Anlagen, die Versicherungsurkunde mit der darin enthaltenen Rückkaufswerttabelle, der vereinbarte Tarif, die Versicherungsbedingungen und

gegebenenfalls die Besonderen Versicherungsbedingungen und, sofern von uns verlangt, Erklärungen zum Gesundheitszustand und ärztliche Untersuchungsbeefunde. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und gegebenenfalls des Konsumentenschutzgesetzes.

§14 Anwendbares Recht

- 14.1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Republik Österreich ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung.
- 14.2 Gegen uns bestehende Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung von Versicherungsagentinnen/ Versicherungsagenten zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem die Agentinnen/Agenten zur Zeit der Vermittlung Ihre gewerbliche Niederlassung oder, wenn sie eine solche nicht unterhalten, ihren Wohnsitz hatten.

§15 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Vertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht.

Die Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at), die auch für die Beschwerden der VersicherungsnehmerInnen/versicherten Personen/Begünstigten zuständig ist.

§16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion der Zürich Versicherungs-AG in Wien.